

Elizabeth A. R. Brown, *Representation and Agency Law in the Later Middle Ages: The Theoretical Foundations and the Evolution of Practice in the Thirteenth- and Fourteenth-Century Midi*, *Viator* 3 (1972) S. 329—364, bringt nach einem Überblick über die entsprechenden Aussagen des römischen Rechts und die Interpretation der Glossatoren Beispiele aus Südfrankreich über die inhaltliche Ausgestaltung von Verhandlungsvollmachten. W. S.

Henri Platelle, *Vengeance privée et réconciliation dans l'œuvre de Thomas de Cantimpré*, *Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis* 42 (1974) S. 269—281, weist darauf hin, daß Thomas von Cantimpré in seinem Werk *Bonum universale de apibus* interessante Einzelheiten zum Problemkreis von Fehde und Sühne und der Rolle der Schiedsleute zu berichten weiß, die mit den Angaben anderer zeitgenössischer Quellen übereinstimmen. H. Z.

Donald W. Sutherland, *The Assize of Novel Disseisin*, Oxford 1973, Clarendon Press, 235 S. — Das Urteil über die in der Epöche König Heinrichs II. entstandene assize of novel disseisin (Klage zur Wiedererlangung entzogenen Besitzes) wurde durch die Ansichten von F. W. Maitland bestimmt, bis in den letzten Jahrzehnten einige Kritiker seiner Thesen auf den Plan traten. S. führt die Auseinandersetzung mit dem Altmeister der englischen Rechtsgeschichte weiter, lenkt aber auch in mancher Hinsicht zu dessen Positionen zurück. Er nimmt (mit Maitland) an, daß die assize durch einen bestimmten gesetzgeberischen Akt im Jahre 1166 (oder vielleicht schon früher) ins Leben trat, wobei nicht nur Elemente der englischen Rechtstradition, sondern — in allgemeiner Weise — auch römischrechtliche und kanonistische Prinzipien einwirkten. Es ging nach der Überzeugung des Vf. darum, den inneren Frieden und — vor allem — das Recht am freien Besitz zu sichern, wenngleich die Besitzwegnahme in gewissen Fällen erlaubt blieb. S. behandelt disseisins lawful and unlawful und geht dann ausführlich der Frage nach, weshalb die assize im Spätmittelalter durch konkurrierende Verfahrensformen (wie action of trespass) verdrängt wurde. Er wendet sich hierbei gegen Maitlands These von einer „Verschlechterung“ der assize und meint, diese habe einfach mit progressiveren Aktionsformen nicht Schritt halten können. Hier erhebt sich freilich die Frage, inwieweit das Zurücktreten älterer Klageformen durch den Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse bedingt war. S. berührt diesen Problembereich nur am Rande. Es wäre sicherlich der Mühe wert, etwa den von K. B. McFarlane in die Diskussion eingeführten „Bastard-Feudalismus“ in weitere Überlegungen miteinzubeziehen. Die Arbeit von H. Peter über „Actio und Writ“ (1957) scheint dem Vf. unbekannt geblieben zu sein.

Karl Schnith

Isidoro Soffietti, *La rendita vitalizia nel pensiero dei civilisti e dei canonisti fino alla metà del XIII secolo*, *Rivista di storia del diritto italiano* 42—43 (1969—1970) S. 79—175, verfolgt die Entwicklung der Theorien über das Wesen der Leibrente und ihrer verschiedenen Formen vom Corpus iuris civilis bis hin zu Roffred von Benevent. H. M. S.

M. G. Cahen, *L'Amandellerie. Institution messine de Juridiction gracieuse au Moyen Age*, *Mémoires de l'Académie Nationale de Metz*, V^e Série 12 (1966/67; ersch. 1969) S. 89—119; 14 (1972) S. 139—189. — Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Frage nach dem Funktionieren des Schreinswesens in Metz, das 1197 durch Bischof Bertram in Anlehnung an die Kölner Praxis in der lothringischen Stadt eingeführt wurde und sich bis 1728 dort gehalten hat.